

Vorlage-Nr.: **3601-2010/DaDi** vom 27.05.2010

Aktenzeichen: 510-021

Fachbereich: KKH - Kreiskliniken

Beteiligungen: *L - Landrat*
L/2-1 - Beteiligungsmanagement und -controlling

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb "Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg" und dem Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und dem Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH wird zugestimmt.
2. Die Betriebskommission wählt gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung 5 Mitglieder aus ihren Reihen in den Kooperationsbeirat.

Begründung:

Die Landkreise Darmstadt-Dieburg und Bergstraße möchten ihre Zusammenarbeit zwischen ihren kommunalen Kliniken vertraglich in der Form einer Kooperationsvereinbarung festschreiben.

Folgende Zielsetzungen der Kooperation werden schwerpunktmäßig verfolgt:

1. Sicherung einer qualitativ hochwertigen, ortsnahen Versorgung
2. Erlössicherung mit der Kernzielsetzung der Existenzfestigung sämtlicher Gesundheitseinrichtungen beider Partner
3. Heben von wirtschaftlichen Einsparpotentialen durch Nutzen gemeinsamer Synergien
4. Wettbewerbsverbesserung

Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit wird momentan im Bereich der kaufmännischen Geschäftsführung gesehen. Auf diesen Bereich liegt auch zunächst der Fokus des gemeinsamen Handels, beispielsweise durch gemeinsamen Einkauf von Medizinprodukten.

Weitere Bereiche können in Abstimmung in die Kooperation einbezogen werden, wobei die Erweiterung nur nach Zustimmung der jeweiligen Gremien erfolgt.

Die Kooperation basiert auf einer freiwilligen Vereinbarung um die o. g. Ziele zu erreichen und den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Autonomie der Häuser bleibt unangetastet.

Anlage:

- Kooperationsvereinbarung